

11/73-74

Man sei der Meinung, dass man die Erbeinung nicht einseitig auflösen könne. Im Gegenteil, diese sollte unbedingt aufrechterhalten und neubelebt werden. Falls der kaiserliche Botschafter jedoch auf deren Aufkündigung beharren wollte und sich die andern Orte entschlossen, deswegen an den Kaiser [Leopold I.] zu schreiben, sollen die Gesandten sich diesem Vorhaben nicht widersetzen.²

4. Bezüglich der Werbung eidg. Truppen für das Herzogtum Mailand stelle sich die Frage, ob man nicht - wie dies am 12. August in Luzern und jüngst in Weggis vorgeschlagen worden sei - vor dem Aufbruch von den königlichen Ministern die ausstehenden Gelder verlangen solle.³
5. Da man die Werbungen Frankreichs bereits bewilligt habe, soll es dabei verbleiben.
6. In der Frage der Transgressionen sollen keine Neuerungen eintreten.

Franz Hegglin, Landschreiber

1) vgl. EA VI 2, 1008-1009

2) vgl. ebenda 1028 o

3) vgl. ebenda 1008

Original
AH 11, 173-174

74

1702 Dezember 17.

A

SCHREIBEN VOM LANDSCHREIBER IN LUGANO [KARL MORITZ VON BEROLDINGEN] AN AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG MIT EINEM EXTRAKT AUS DEM PROTOKOLL DER JAHRRECHNUNG VON LUGANO [VOM 10. AUGUST] 1702

Zwischen Morcote und Brusimpiano, das den Grafen Pirro und Giulio Visconti gehöre, sei wegen des Fischfangs mit verbotenen Netzen ein Streit entstanden. Deshalb habe laut Beilage das

Syndikat die Kanzlei von Lugano beauftragt, sowohl die obgenannten Grafen als auch alle andern an den See angrenzenden Herrschaften zu ersuchen, das vereinbarte Verbot einzuhalten. In dieser Angelegenheit sei im November auch Oberst [Karl Konrad] von Beroldingen nach Mailand gereist. Die Besitzer der erwähnten Herrschaften hätten erklärt, sie würden es begrüßen, wenn beide Parteien das Verbot einhalten würden. Die Grafen Visconti hingegen hätten gewünscht, das Freidorf Morcote würde sich wie 1698 zu einem Vergleich mit Brusimpiano herbeilassen und feststellen, welche Garne zu welcher Zeit zu verwenden seien. Daraufhin hätten die Mailändischen tatsächlich mit Netzen, die als nicht so schädlich bezeichnet werden, zu fischen begonnen. Deshalb bitte er die regierenden Orte, den eidg. Untertanen, insbesondere Morcote, ein gleiches zu gebieten.¹

Extrakt aus dem Protokoll der Jahrrechnung in Lugano²:

Die Gemeinde Morcote sei vor die Gesandten zitiert und wegen des strittigen Fischfanges einvernommen worden. Diese habe geklagt, dass Brusimpiano die 1698 getroffenen Vereinbarungen nicht einhalten und mit verbotenen "tremagioni" fischen würde. Daraufhin sei die Kanzlei von Lugano beauftragt worden, die an den Luganersee angrenzenden Herrschaften aufzufordern, sich an die getroffenen Abmachungen zu halten.

Kanzlei zu Lugano

1) vgl. EA VI 2, 2114-2115

2) vgl. ebenda 1006

Kopie

AH 11, 175-176